

12. Gehören die Revierlotfen im Stettin-Swinemünder Schiffahrtsgebiete zu den „ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesenen Beamten“?

Preuß. Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (GS. S. 691) § 1.

I. Zivilsenat. Urt. v. 11. Mai 1918 i. S. M. (Wekl.) w. Baltische Dampfschiffahrt (Rl.). Rep. I. 371/17.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 4. Oktober 1911 stieß der der Klägerin gehörende Dampfer Pommerania in der Stettin-Swinemünder Schiffahrtsstraße bei Schwabach mit dem russischen Dampfer Wellamo zusammen. Der Wellamo stand unter der Führung des Beklagten M. als Zwangslotfen. Die Pommerania erlitt Beschädigungen, durch die ein Kostenaufwand von 1762,70 M

erwachsen sein soll. Die Klägerin behauptet, daß der Beklagte M. den Zusammenstoß durch fehlerhafte Führung des Wellamo verursacht habe, und hat von diesem Beklagten sowie von dem mitbeklagten preussischen Fiskus als Gesamtschuldnern Schadenersatz verlangt. Durch Urteil der Kammer für Handelsachen wurde die Klägerin mit der Klage gegen den Fiskus abgewiesen. Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden.

Daselbe Gericht wies sodann die Klage auch gegen den Beklagten M. ab. Gegen diese Entscheidung legte die Klägerin Berufung ein. Das Oberlandesgericht erkannte zunächst durch Zwischenurteil, der Einwand des Beklagten, daß seine Haftung durch das preussische Gesetz vom 1. August 1909 ausgeschlossen werde, sei unbegründet. Darauf änderte es das Urteil erster Instanz dahin ab, daß der Klagenanspruch gegenüber dem Beklagten M. dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über den Betrag des Anspruchs an das Landgericht zurückverwiesen wurde.

Auf die Revision des Beklagten wurde das Urteil des Landgerichts wiederhergestellt.

Gründe:

„Daß der beklagte Revierlotse zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehört, unterliegt keinem Zweifel. Davon sind auch die Vorinstanzen übereinstimmend ausgegangen. Es muß ferner anerkannt werden, daß der Beklagte, welcher als Zwangslotse die Führung des Dampfers Wellamo übernommen hatte, sich in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt befand. Das hat ebenfalls schon die Kammer für Handelsachen des Landgerichts im Urteile vom 17. Mai 1916 sowie auch das Oberlandesgericht in dem Zwischenurteile vom 6. November 1916 angenommen; das Oberlandesgericht hat dabei besonders betont, daß das ganze Zwangslosenwesen im Dienste der staatlichen Verkehrspolizei stehe. Die Vorberrichter befinden sich hier im Einklange mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 86 S. 122, Bd. 87 S. 347). Die Verantwortlichkeit für den einer Amtspflichtverletzung des Lotsen zugeschriebenen Schaden trifft somit an Stelle des Beklagten den preussischen Staat (§ 1 des Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909), es sei denn, daß Abs. 3 des § 1 anzuwenden ist, wonach die Verantwortlichkeit des Staates für bestimmte Beamten oder gewisse Amtshandlungen ausgeschlossen ist. Das Oberlandesgericht hat die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 3 bejaht. Dies wird von der Revision bekämpft. Das Urteil des Landgerichts vom 17. Mai 1916 hat die Anwendbarkeit verneint. Es ist zu prüfen, welche Auffassung Zustimmung verdient.

Nach § 1 Abs. 3 des angeführten Gesetzes ist die Verantwortlichkeit des Staates ausgeschlossen bei solchen Beamten, „die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind“, sowie — worauf es hier indessen nicht unmittelbar ankommt — bei solchen Amtshandlungen anderer Beamten, für welche die Beamten eine besondere Vergütung durch Gebühren von den Beteiligten zu beziehen haben. Was die Bezüge der in Frage stehenden Revierlothen im Stettin-Swinemünder Schiffsahrtsgebiet anlangt, so entstammen sie den jeweils aufkommenden tarifmäßigen Lothengebühren. Diese Gebühren werden nicht von den Revierlothen, sondern von der Königlichen Schiffsahrtskommission eingezogen und am Schlusse jeden Monats von dem Lothen-Kommandeur an alle Revierlothen gleichmäßig verteilt. Inwiefern die frankten oder beurlaubten Revierlothen daran teilnehmen, ist von der Schiffsahrtskommission zu bestimmen. Außer diesem Einkommen haben die Lothen für Lothendienste keine weiteren Einnahmen. Soweit sie zum Auslegen und Einnehmen von Schiffsahrtszeichen, bei Peilungen usw. verwendet werden, beziehen sie dafür nur niedrig gehaltene Tagelöhner. Ein Anspruch auf Pension aus der Staatskasse steht ihnen nicht zu. Der besonderen Revierlothen-Pensionskasse wird ein gewisser Prozentsatz der Lothengebühren vor deren Verteilung zugeführt.

Darüber, ob die unter solchen Einkommensverhältnissen stehenden Revierlothen nach der Absicht des Gesetzes vom 1. August 1909 zu denjenigen Beamten gerechnet werden müssen, „die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind“, läßt sich aus den langwierigen Verhandlungen des preussischen Landtags, die dem Erlasse des Gesetzes vorhergegangen sind, kein klarer Aufschluß gewinnen. Bei diesen Verhandlungen ist zwar auch der Lothen gedacht worden (vgl. Abgeordnetenhaus 1907/08 Nr. 346 S. 6/7, 1908/09 Nr. 354 A S. 2, Nr. 354 B S. 12), aber bestimmte Feststellungen in der angegebenen Richtung fehlen, und in den letzten Abschnitten der Verhandlungen, in denen die aus dem Abgeordnetenhaus hervorgegangene, den Gesetzentwurf erheblich ändernde neue Fassung des § 1 Abs. 3 erörtert wurde, entzerrnen sich die Lothen aus dem Gesichtskreise. So viel tritt allerdings klar hervor, daß durch die ganzen Verhandlungen hindurch als leitender Gedanke festgehalten wurde, in den der Verantwortlichkeit des Staates zu entziehenden Fällen hätten die Beteiligten meistens die Wahl, an welche Beamte sie sich wenden wollten, und es überwiege dabei im allgemeinen auch das Privatinteresse der Beteiligten. Unter solchen Umständen hielt man den Ausschluß der staatlichen Verantwortlichkeit für gerechtfertigt. Als Beispiel werden wiederholt die Notare angeführt. Will man diesen Gedanken als für die Auslegung des Gesetzes maßgebend betrachten, so leuchtet ohne weiteres ein, daß er nicht dahin führt, die Amtspflichtverletzungen der Zwangslothen im Stettin-Swinemünder Schiffsahrts-

gebiete von der staatlichen Verantwortlichkeit auszunehmen. Denn eine Auswahl der Lotsen durch die dem Lotenzwange unterworfenen Schiffe kann nicht stattfinden; die Folgerung, daß das Privatinteresse überwiege, läßt sich nicht ziehen.

Damit allein ist die Entscheidung der Streitfrage jedoch noch nicht gegeben. Es kann nämlich nicht bestritten werden, daß das Gesetz jenen Grundgedanken nicht als entscheidendes Merkmal aufgestellt, vielmehr den Gesetzeswillen lediglich dahin umschrieben hat, daß die „ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesenen“ Beamten selbstverantwortlich sein sollen. Mit dieser Regel hoffte man jedenfalls das dem bezeichneten Grundgedanken entsprechende Gesetzesziel im allgemeinen zu erreichen. Aber eine lückenlose Durchführung des Gedankens erscheint nicht gewährleistet. Denn die sich aus der festumschriebenen Gesetzesregel als notwendig ergebenden Folgen müssen als gesetzliche Folgen hingenommen werden, auch wenn sie im einzelnen Falle als unerwünscht zu bezeichnen und mit dem allgemeinen Gesetzesziele nicht voll vereinbar wären. Der Berufsrichter stellt als entscheidend gerade den Umstand hin, daß die Revierlofen unstreitig weitere Bezüge als ihre tarifmäßigen Gebühren nicht hätten, und aus diesem Grunde sieht das Gericht die von ihm gezogene Folgerung der Nichtverantwortlichkeit des Staates als unvermeidlich an. Das Berufungsgericht legt aber zu wenig Gewicht auf den Umstand, daß die sämtlichen aufkommenden Lotsengebühren des Bezirks von der Schifffahrtskommission nicht nur eingezogen, sondern in einer Kasse vereinigt werden, aus der dann der einzelne Lotse am Schlusse des Monats seinen durch die Zahl aller beteiligten Lotsen bestimmten Anteil empfängt. Der Lotse erhält bei dieser Regelung seines Einkommens nicht die Gebühren für die von ihm den einzelnen geloteten Schiffen gewidmeten Dienste, sondern er bezieht ein monatliches Entgelt für seine gesamte Amtstätigkeit. Der Lotse ist hiernach nicht ausschließlich auf den Bezug seiner Gebühren angewiesen, vielmehr hat er an der Gesamteinnahme der Lotsenkasse Anteil, ja er kann seine Monatsvergütung auch dann beziehen, wenn er in einem Monat an der Leistung von Lotsendiensten rechtmäßig verhindert war. Und wird die Quelle seines Einkommens auch im allgemeinen von ihm durch die für seine Dienste eingehenden Gebühren mitgespeist, so ist doch die Zahl der zur gemeinsamen Kasse Beisteuernden so groß (vgl. auch Purlik, das deutsche Lotsenwesen, S. 153), daß der Beitrag des einzelnen Lotsen — sofern man von einem Beitrage sprechen darf — im ganzen Gebührenaufkommen einen geringen Bestandteil bildet und sein Monatseinkommen den Charakter einer staatlichen Besoldung erhält. Diese ist losgelöst von den Einzelleistungen des Lotsen. Daß die Besoldung in ihrer Höhe Schwankungen unterliegt, verändert nicht ihr Wesen (vgl. RGZ. Bd. 45 S. 245).

Es zeigt sich, daß die Gesetzesregel des § 1 Abs. 3 Halbsatz 1, auch so angewendet wie sie im Gesetz umschrieben ist, die Auffassung des Berufungsrichters nicht rechtfertigt, wonach die Revierlotsen des Stettin-Swinemünder Schiffsahrtsgebiets den „ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesenen Beamten“ zuzuzählen sind. In der Entscheidung des III. Senats des Reichsgerichts vom 23. Mai 1916 (RGZ. Bd. 88 S. 256) ist näher dargelegt worden, § 1 Abs. 3 Halbsatz 2 setze voraus, daß dem Beamten ein unmittelbarer Anspruch gegen die Beteiligten auf Gebühren für die betreffende Amtshandlung zustehe. Ob dieses Erfordernis in gleicher Weise auch für die Vorschrift im Halbsatz 1 aufzustellen ist — was vom Berufungsgerichte verneint wird —, braucht im vorliegenden Streitfalle nicht entschieden zu werden.“